

Teil 1: Einleitung

1. Kapitel: Einführung

„The answer to the machine is in the machine“¹ oder „the answer to the machine is not in the machine“² sind technische, vor Umgehung rechtlich speziell geschützte Maßnahmen die adäquate Antwort auf die technischen Innovationen der Digitalisierung und die damit einhergehenden Gefahren für urheberrechtlich geschützte Musik- und Filmwerke („Multimediarwerke“)? Die Beantwortung dieser Frage ist Gegenstand des ersten Schwerpunkts der vorliegenden Arbeit.

Ausgangspunkt ist die in den 90’er Jahren des letzten Jahrhunderts einsetzende Digitalisierung sowie deren Auswirkungen auf den Vertrieb von Multimediarwerken. Die technische und rechtliche Reaktion hierauf lautete recht schnell, die mit der Digitalisierung und der zunehmenden globalen Vernetzung der Nutzer einhergehende Möglichkeit der unbeschränkten Vervielfältigung und Verbreitung von digitalen Inhalten weitestgehenden Restriktionen zu unterwerfen. In technischer Hinsicht geschah dies durch den Einsatz sogenannter „Digital-Rights-Management-Systeme“ („DRM-Systeme“), beispielsweise in Form von Kopierschutztechnologien im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Musik-CDs, oder, etwas später, im Zusammenhang mit Downloads von Musiktiteln über das Internet. In rechtlicher Hinsicht dienten diesem Ziel Verbote betreffend die Umgehung von technischen Maßnahmen, die zum Schutz urheberrechtlich geschützter Werke eingesetzt werden („technische Schutzmaßnahmen“), sowie die Manipulation von Informationen, die den Rechteinhabern³ zur Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte dienen („Informationen zur Rechtewahrnehmung“). Solche Verbote wurden sowohl auf internationaler Ebene durch die WIPO-Internetverträge von 1996, als auch auf nationaler Ebene in den USA durch den Digital Millennium Copyright Act sowie in Europa bzw. in Deutschland durch die Multimediarichtlinie bzw. den ersten Korb der Urheberrechtsreform eingeführt.

1 Clark, in: *Hugenholtz* (Hrsg.), *The Future of Copyright in a Digital Environment*, 1996, S. 139 ff.

2 Lehmann, in: *FS. Pagenberg*, 2006, S. 413 ff.

3 Unter dem im Rahmen der vorliegenden Arbeit vorwiegend verwendeten Begriff des Rechteinhabers sind alle Personen zu verstehen, die originäre oder derivative Inhaber der Rechte an urheberrechtlich geschützten Multimediarwerken sind, vgl. *Peukert*, in: *Loewenheim* (Hrsg.), *HdB UrhR*, 2010, § 34 Rn. 14.

Damit richteten sich Technik und Recht jedoch gegen „des Pudels Kern“, indem die hauptsächlichen Errungenschaften der Digitalisierung und globalen Vernetzung, nämlich die schier unbeschränkten Möglichkeiten der Vervielfältigung und Verbreitung digitaler Inhalte, neutralisiert werden sollten, um die tradierten Geschäftsmodelle der hiervon zunächst negativ betroffenen Industriezweige zu bewahren. Denn der wirtschaftliche Erfolg dieser Geschäftsmodelle hing davon ab, Gewinne hauptsächlich über den vollumfänglich kontrollierten Vertrieb von Multimediarwerken über physische Datenträger zu erwirtschaften. Diese Kontrollierbarkeit des Vertriebs von Multimediarwerken, die durch die neuen Vervielfältigungs- und Verbreitungsmöglichkeiten grundlegend in Frage gestellt worden war, sollte in der digitalen Ära durch technische und rechtliche Maßnahmen sichergestellt werden.

Die Auswirkungen dieser technischen und rechtlichen Maßnahmen, d.h. von DRM-Systemen und den sie flankierenden Rechtsetzungsakten auf internationaler und nationaler Ebene, auf das Urheberrecht wurden heiß diskutiert. Dabei wurden teilweise bereits Abgesänge auf das herkömmliche Urheberrecht angestimmt in der Erwartung, dass DRM-Systeme langfristig zu einer Aushöhlung oder gar zu einer Ersetzung des bisher geltenden Urheberrechts führen könnten.⁴ Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist es, vor diesem Hintergrund DRM-gestützte Geschäftsmodelle im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Multimediarwerken einer kritischen Analyse zu unterziehen. Ziel dieser Analyse ist, festzustellen, inwieweit diese Modelle und damit insbesondere auch der zu ihrer Unterstützung speziell gewährte rechtliche Schutz bisher erfolgreich gewesen sind. Nach fast 15 Jahren, die seit der Einigung auf die WIPO-Internetverträge und damit seit der ersten internationalen Reaktion auf die Auswirkungen der Digitalisierung auf das Urheberrecht vergangen sind, zieht diese Arbeit somit eine erste Bilanz in Bezug auf die wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen des Einsatzes von DRM-Systemen.

Der zweite Schwerpunkt dieser Arbeit widmet sich der zweiten Generation des Vertriebes und des Konsums von Multimediarwerken über das Internet: der kommerziellen Nutzung von Multimediarwerken im sogenannten „Web 2.0“. Hier hat sich der Fokus des Vertriebs von Multimediarwerken von den klassischen Intermediären, wie beispielsweise Tonträgerunternehmen oder Filmproduktionsfirmen, auf die Nutzer verlagert, die multimediale Inhalte auf entsprechenden Plattformen selbst erschaffen und anbieten.

Die urheberrechtliche Problematik des Web 2.0 besteht darin, dass die Nutzer hierüber nicht nur eigene Inhalte, sondern auch urheberrechtlich geschützte, fremde Multimediarwerke ohne Erlaubnis der Rechtsinhaber der Öffentlichkeit zugänglich machen können und dies auch in großem Umfang praktizieren. In Bezug auf diese

4 Vgl. 5. Kapitel, Teil B.III.

Urheberrechtsverletzungen stellt sich auch die Frage nach der Haftung der Anbieter derjenigen Dienste, mit deren Hilfe die Nutzer urheberrechtswidrige Handlungen vornehmen, wie beispielsweise Videoplattformen und soziale Netzwerke („Web 2.0-Dienste“). Insoweit wurden zu einem recht frühen Zeitpunkt, nämlich im Zusammenhang mit der oben erwähnten Gesetzgebung zu technischen Schutzmaßnahmen und Informationen zur Rechtewahrnehmung, im US-amerikanischen Recht (17 U.S.C. § 512) und im deutsch-europäischen Recht (Art. 12 ff. der E-Commerce-Richtlinie, §§ 7 ff. TMG) spezielle Haftungsbeschränkungen für Internetanbieter („Internetserviceprovider“ oder „ISPs“) geschaffen. Diesen Haftungsbeschränkungen ist gemein, dass sie die Haftung von ISPs für Urheberrechtsverletzungen der Nutzer ihrer Dienste maßgeblich einschränken und darüber hinaus ISPs grundsätzlich von jeglichen Pflichten zur Überwachung ihrer Internetdienste freistellen.

Gerade im US-amerikanischen Recht wird von Seiten der Rechtsinhaber jedoch verstärkt die Frage gestellt, inwieweit diese Haftungsbeschränkungen oder zumindest die darüber hinaus bestehende weitgehende Freistellung von ISPs von jeglichen Überwachungs- und Kontrollpflichten in Bezug auf die im Rahmen ihrer Internetdienste begangenen Urheberrechtsverletzungen noch gerechtfertigt sind. Diese Problematik wird verschärft aufgrund neuer technischer Entwicklungen in Form von intelligenten Filtertechnologien, die eine inhaltliche Überprüfung und Identifizierung von urheberrechtlich geschützten Inhalten („content identification“) zunehmend möglich machen („Content-Identification-Technologien“).

Gegenstand des zweiten Schwerpunkts der vorliegenden Arbeit ist daher, die Auswirkungen dieser neuen technischen Möglichkeiten auf die Haftung und damit insbesondere auf die Anwendbarkeit der vorgenannten Haftungsbeschränkungen zugunsten von ISPs zu prüfen. Damit wird auch der zweite Schwerpunkt der speziellen Internetgesetzgebung der letzten 15 Jahre vor dem Hintergrund der tatsächlichen technischen Entwicklungen auf den Prüfstand gestellt. Es gilt herauszufinden, ob und inwieweit sich der Ansatz bewährt hat, Marktteilnehmer allein auf der Grundlage neuer technischer Gegebenheiten haftungsrechtlich zu privilegieren und welche Lehren hieraus zu ziehen sind.

2. Kapitel: Gang der Untersuchung

Wie soeben dargelegt wurde, wird im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit die Effektivität des Einsatzes von DRM-Systemen beim Vertrieb von urheberrechtlich geschützten digitalen Multimediarbeiten analysiert. Zu diesem Zweck werden im dritten Kapitel zunächst die generellen Auswirkungen der Digitalisierung auf den Musik- und Filmmarkt dargestellt, einschließlich des Phänomens der Internetpira-